

(203—1) Nr. 7622.

Rundmachung

Hinsichtlich der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser Banates) und Croatien und Slavonien.

Am 1. November 1864 ist der letzte der, den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser-Banates) und Croatien-Slavonien beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende, zwischen der k. ungarischen, dann der k. dalmatinisch-croatisch-slavonischen Hofkanzlei vereinbarte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Couponsbogen zu den benannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1864 zu beginnen.

2. Die Couponsbogen zu den ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen können nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-kasse in Ofen, und jene zu den croatisch-slavonischen Obligationen nicht nur bei der Grundentlastungsfonds-kasse in Agram, sondern auch in Wien, und zwar bei der k. k. Staatsdepositenkassa daselbst; in den anderen Königreichen und Ländern aber bei den Grundentlastungsfonds-kassen; ferner in Ungarn auch bei der k. k. Landes-hauptkasse in Temesvár, bei den k. k. Landes-filialkassen in Preßburg, Udenburg, Kaschau, und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein erhoben werden.

3. Meldet sich die Partei zur Erhebung von Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen bei der Grundentlastungsfonds-kasse in Ofen und zu croatisch-slavonischen Obligationen bei der Grundentlastungsfonds-kasse in Agram vom 2. November 1864 an, so hat sie die Original-Obligationen beizubringen und die Kassa wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmen, und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen. Die Empfangsbestätigungen über Coupons zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen sind übrigens für jedes ehemalige Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellen.

4. Wünscht die Partei die Couponsbogen bei einer anderen Grundentlastungsfonds-kasse vom 2. November 1864 ab, zu beheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigegebenen Formulare verfaßten Kon-signation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. — Diese Kasse wird die Kon-signation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Bes-funde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die betref-fende Kasse verwenden, und die Coupons nach deren Einlagen der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5. Wenn die Partei die Couponsbogen bei der k. k. Staatsdepositenkasse in Wien (Singer-strasse, Bankgebäude) zu erheben wünscht, so

kann sie sich dießfalls bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juni bis Ende August 1864 unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Formulare verfaßten ein-fachen Kon-signation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt die Partei von der Zahlung der ad 4. erwähnten Gebühr und beginnt die Ausfolgung der Couponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen aber-malige Vorweisung der Original-Obligationen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen am 2. November 1864.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so ist sich am 2. No-vember 1864 an, nach den Bestimmungen des Absages 4 zu benehmen.

6. Wünscht eine Partei Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obliga-tionen bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvár, bei den k. k. Landesfilialkassen in Preßburg, Kaschau, Udenburg, oder bei der k. k. Samm-lungskasse in Großwardein zu erheben; so hat sie dießfalls bei jener Kasse, wo sie dieselben erheben will, vom 1. Juni 1864 an, unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Muster verfaßten Kon-signation die Anmeldung zu machen.

Erfolgt die Anmeldung bis Ende Sep-tember 1864, so ist die Kon-signation in einfacher, erfolgt sie aber nach dem letzten September 1864, so ist sie in dreifacher Ausfertigung beizubringen.

Behufs der am 2. November 1864 be-ginnenden Erholung der Couponsbogen sind die Original-Obligationen abermals vorzuweisen,

und sind ungestempelte, für jedes Verwaltungs-gebiet abgesondert auszustellende Empfangsbe-stätigungen beizubringen.

Wollen Parteien durch Vermittlung dieser Kassen Couponsbögen zu kroatisch-slavo-nischen Obligationen erhalten, so ist sich vom 2. November 1864 ab, nach den Bestimmun-gen des Absages 4 zu benehmen.

7. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der privilegierten österreichischen National-bank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, be-ziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ersucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

8. Behufs der Erlangung der neuen Cou-pons zu jenen Obligationen, welche sich bei den Baisenkommisionen, beziehungsweise bei den Baisenamtern oder in gerichtlicher Aufbewah-rung befinden, haben sich die verwahrenden Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfalls-zeit selbst zu realisiren pflegen, an die betref-fenden Kassen unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden, bezüglich jener depo-nirten Obligationen aber, von welchen die Cou-pons zur Verfallszeit an die Parteien ausge-folgt werden, bleibt es den betreffenden Ver-mögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erholung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Coupons-erhebung zu erwirken.

9. Die Blanquetten zu den Kon-signationen werden bei den im Absage 2 bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wien den 6. Mai 1864.
Von der königlich-ungarischen Hofkanzlei
und
Von der königlichen Hofkanzlei für Dalmatien,
Kroatien und Slavonien.

Formular zu den Kon-signationen.

Zur Darnachachtung:

- 1) Ueber die Obligationen eines jeden Fonds beziehungsweise Verwaltungsgebietes sind abgesonderte Kon-signationen zu überreichen.
- 2) Die Obligationen sind nach Kapitalkategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
- 3) Die Anmerkungs-kolonne ist freizulassen.
- 4) Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen. Die Kon-signation ist mit der Namensfertigung und der Angabe des Wohnortes des Ueber-reichers zu versehen.

Kon-signation Nr.

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in ehemaligen Verwaltungsgebietes in bezüglich welcher die Erholung der neuen Couponsbogen bei der Kassa gewünscht wird.

Stück-Zahl	Capital-Kategorie à fl.	Numer	Kon-notation	Anmerkung
der Obligationen				
.	10.000	318	Arthur v. Mezey	
.	"	745	Stefan Sambo	
.	"	1024	Carl Bauer	
15	"	4017—4028	Witwe Maria v. Döry	
1	5000	823	Radislaus Graf Almásy	
.	1000	6139	"	
.	"	6216	Johann Schück	
.	"	7001	"	
.	"	7089	"	
5	"	10.556	"	
1	500	120	"	
.	100	534	"	
.	"	912	"	
3	"	11.611	Andreas Nagy	
.	50	29	"	
2	"	340	Johann Schück	
27 Stücke im Gesamtbetrage von fl. 160.900.				

Johann Wolf.
(Wohnort.)

(204-1)

Nr. 3910.

Rundmachung.

Bei dem krainischen Mädchenstiftungsfonde werden hiemit nachfolgende Stiftungen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

- 1. Die Friedrich Weitenhüller'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftung, und zwar vier Plätze à pr. Dreißig Gulden 30 kr. (30 fl. 30 kr.) ö. W., und zwei Plätze à pr. Sechzig Drei Gulden 90 kr. (63 fl. 90 kr.) ö. W.

Zum Genusse derselben sind wohlherzogene Mädchen armer Aeltern, welche sich im wirk-

lichen Brautstande befinden, oder in Ermanglung derlei Kompetentinnen solche, welche in den Jahren 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 in den Stand der Ehe getreten sind, berufen.

2. Die Antonia Perch'sche Stiftung zweiter Platz im Jahresbetrage von Bierzig Zwei Gulden (42 fl.) ö. W.

Zum Genusse dieser Stiftung sind adelige Töchter mit erreichtem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, welche in Laibach wohnhaft, arm, und entweder ganz elternlos oder doch vaterlos sind, und in Ermanglung der in Laibach wohnhaften Bewerberinnen auch andere im

Herzogthume Krain wohnhafte adelige Töchter unter den obangegebenen Bedingungen, berufen.

Ein vollständiger Nachweis des Adels ist nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Familie der Bewerberin allgemein als adelig angesehen wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftungen in Bewerbung setzen wollen, haben die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis Ende Juni 1864

bei dieser Landesregierung zu überreichen.
Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 21. Mai 1864.

Nr. 129.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

9.
Juni.

(1117-3)

Nr. 2712 merc.

Fahrnisse-Lizitation.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Alois Eder, wider Dr. Anton Rad, als Vertreter der Schneider- und Schigan'schen Konkursmasse, die exekutive Feilbietung der in zwei Kisten befindlichen, laut Protokoll vom 21. April d. J., Z. 2225, auf 298 fl. 80 kr. geschätzten Fahrnisse wegen schuldiger Wechselforderungen pr. 1238 fl. c. s. c. bewilliget, und wegen Vornahme derselben in dem Gewölbe, in der Spitalgasse, die Termine auf den

17. und 30. Juni d. J., jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Waaren nur bei der zweiten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Laibach am 4. Juni 1864.

(1118-1)

Nr. 2077.

3. exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johanna Knafelz und des Anton Penko von Parie, Vormünder der Jakob Sittlinger'schen mj. Kinder, gegen Mathias Logar von Parie, Haus-Zahl 15, wegen schuldiger 229 fl. 95 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 7 vorkommenden Gindrittelhube zu Parie Haus-Zahl 15 im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 550 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die dritte Feilbietungstagsatzung auf den

21. Juni l. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtstokale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. Mai 1864.

(1120-1)

Nr. 2337.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Zuzel von Grafenbrunn, gegen Thomas Trebel von Emerje wegen, aus dem Vergleiche vom 24. August 1849, Z. 334, und Jettou vom 22. März 1857, superintabulirt am 7. April 1858, schuldiger 80 fl. 53 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Adelsberg sub Urb.-Nr. 11 vorkommenden Rea-

littät im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 430 fl. 20 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den

- 12. Juli,
- 12. August und
- 13. September 1864,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtstokale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 21. Mai 1864.

(1122)

Nr. 729.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Fürst Windischgrätz'schen Rentamtes von Luegg, gegen Andreas Tomshizh von St. Michael wegen, aus dem Vergleiche vom 14. April 1853, Z. 2656, schuldiger 59 fl. 46 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Luegg sub Urb.-Nr. 133 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 977 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den

27. Juni 1864,

Vormittags um 10 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Senofetsch als Gericht, am 9. März 1864.

(1123-1)

Nr. 735.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des fürstlich Windischgrätz'schen Rentamtes von Luegg, gegen Johann Marinschel von Gorenje wegen, aus dem Vergleiche vom 4. Juni 1851, Z. 3032, schuldiger 52 fl. 50 kr. C. M. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Luegg sub Urb.-Nr. 70 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 797 fl. 35 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

28. Juni und

29. Juli l. J.,

jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 10. März 1864.

(1125-1)

Nr. 2794.

Relizitation

der $\frac{2}{3}$ tel Hube Nr. 47 in Obermösel. Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Mathias Handler von Gnadenorf die Relizitation der vorhin dem Johann Putre gehörig gewesenen, zu Obermösel Nr. 47 gelegenen, im Grundbuche Tom. X, Fol. 1403, vorkommenden, laut Lizitationsprotokolle ddo. 20. Mai 1863, Z. 2640, von Johann Belkoverch von Göttenitz Nr. 9 um den Meißbot pr. 656 fl. erstandenen $\frac{2}{3}$ tel Urb.-Hube wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den

19. Juli 1864,

Vormittags 9 Uhr, im Amtstokale mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei obiger Tagsatzung um jeden Preis hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. Mai 1864.

(1126-1)

Nr. 2830.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Benedikter, als Vormund der Johann Stupert'schen Kinder von Baß, gegen Jakob Papesch von Baß Nr. 14 wegen, aus dem Vergleiche vom 12. März 1864, Z. 1158, schuldiger 193 fl. 85 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Kofel sub Tom. I., Fol. 85 vorkommenden Hubealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 830 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungstagsatzung auf den

19. Juli,

20. August und

20. September 1864,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtstokale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 25. Mai 1864.

(1127-1)

Nr. 2313.

Relizitation

der Dominikalrealität Nr. 56 in Nesselthal. Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es habe über Ansuchen des Josef Maierle von Liefeld, die Relizitation der vorhin dem Andreas Schueler gehörig gewesenen zu Nesselthal Nr. 56

gelegenen, im Grundbuche Tom. 29, Fol. 113 vorkommenden, laut Feilbietungsprotokolle vom 18. August 1860, Z. 5494, von Mathias Stonitsch von Nesselthal um den Meißbot pr. 470 fl. erstandenen Dominikalrealität wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den

12. Juli 1864.

Vormittags 9 Uhr, im Amtstokale mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei obiger Tagsatzung um jeden Meißbot hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 30. April 1864.

(1128-1)

Nr. 914.

Uebertragung exef. Fahrnisse-Lizitation.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Hrn. Andreas Klinger von Klagenfurt die auf den 6. Juni angeordnete exekutive dritte Feilbietung der dem Hrn. Franz Leopold Kof von Weissenfels gehörigen, gerichtlich auf 1124 fl. 26 kr. bewerteten Fahrnisse, als: Pferde, Hornvieh, Wagen, Waierrüstung, Geräthschaften, Zimmereinrichtung, Uhren, Bett- und Tischwäsche etc., wegen schuldiger 801 fl. 68 kr. c. s. c. über Ansuchen des Herrn Exekutionsführers übertragen, und nun auf den

18. Juli d. J.

Vormittag um 9 Uhr, in loco Weissenfels mit dem Beisatze angeordnet werden, daß die Pfandstücke auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden.

R. k. Bezirksamt Kronau, als Gericht, am 4. Juni 1864.

(1101-3)

Nr. 1542.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Finanz-Prokuratur von Laibach, gegen Mathias Studel von Rughettendorf Nr. 9, wegen, aus dem Vergleichen ddo. 12. August 1862, Z. 3388 und 3384, schuldiger 132 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Kur-Nr. 78, Klf.-Nr. 118 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 695 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

25. Juni,

27. Juli und

24. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 18. April 1864.